

# RS OGH 1986/1/14 4Ob171/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1986

## Norm

PVG §3 Abs2

PVG §9 Abs1

PVG §12 Abs1 lita

## Rechtssatz

Die Angelegenheiten, an denen einerseits Dienststellenausschüsse und andererseits Fachausschüsse mitzuwirken haben, sind nicht nach der Art der jeweiligen Aufgabe sachlich abgegrenzt. Vielmehr können sachlich gleiche Aufgaben je nach den Organisationsvorschriften des betreffenden Verwaltungszweiges einmal in den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses fallen und ein anderes Mal, weil sie darüber hinausgehen, dem Fachausschuß zukommen. § 3 Abs 2 PVG definiert nur den Personenkreis, auf den sich der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses erstreckt (nämlich auf die Bediensteten der betreffenden Dienststelle), bringt aber zur inhaltlichen Abgrenzung der Wirkungsbereiche des Dienststellenausschusses und des Fachausschusses nichts, da sich auch der Wirkungsbereich des Fachausschusses gemäß § 3 Abs 3 PVG nicht nur auf die Bediensteten jener Dienststelle erstreckt, bei der ein Fachausschuß errichtet ist, sondern auch auf die Dienstnehmer jeder Dienststellen, die dieser Dienststelle nachgeordnet sind.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 171/85

Entscheidungstext OGH 14.01.1986 4 Ob 171/85

Veröff: SZ 59/2 = JBl 1986,265 = EvBl 1986/102 S 372 = Arb 10514

## Schlagworte

SW: Arbeitstellenausschusses, Arbeitsstelle, Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0052984

## Dokumentnummer

JJR\_19860114\_OGH0002\_0040OB00171\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)